

Wirtschaft

CBAM: Der Countdown läuft! Was Sie jetzt im Einkauf tun müssen

Der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) ist für weite Teile der deutschen Industrie gültig. Alle Unternehmen innerhalb der EU, die Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Elektrizität, Düngemittel, Wasserstoff in reiner oder verarbeiteter Form aus Nicht-EU-Staaten importieren, fallen unter diese geltenden Regeln des CBAM. Hierdurch entsteht auch dem Einkauf weiterer bürokratischer Aufwand.

Situation:

Viele deutsche Unternehmen sind vom CO₂-Grenzausgleichssystem betroffen. Es gilt, direkte und indirekte Emissionen, die im Produktionsprozess bestimmter importierter Güter entstanden sind, zu berechnen und zu dokumentieren – die erste Meldung in Sachen Carbon Border Adjustment Mechanism (= CBAM) muss zum 31.1.2024 abgegeben werden. Weiß die Unternehmensleitung, welche wichtige Rolle dem Einkauf zukommt?

Countdown!

Die Übergangsphase unterscheidet sich von der Umsetzungsphase: Während der Übergangsphase gelten lediglich Berichtspflichten. Weitere Anforderungen treten ab 1.1.2026 in Kraft: Ab diesem Zeitpunkt brauchen Einführer eine gültige Zulassung als CBAM-Anmelder und sie müssen CBAM-Zertifikate erwerben.

Übergangsphase

Betroffen sind alle Unternehmen innerhalb der EU, die im Anhang I der EU-Verordnung 2023/956 aufgeführte Waren aus Nicht-EU-Staaten importieren – also Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Elektrizität, Düngemittel, Wasserstoffe sowie bestimmte vor- und nachgelagerte Produkte in reiner oder verarbeiteter Form, z. B. auch Produkte wie Schrauben und ähnliche Artikel aus Eisen, Stahl oder Aluminium.

All das ist rückwirkend zum 1.10.2023 gesondert quartalsweise zu melden. Bis 31.1.2024 sind die ersten CBAM-Berichte einzureichen.

Ausnahme

Einfuhren mit Ursprung in den EFTA-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz) sind ausgenommen, da diese Länder in den europäischen Emissionshandel (ETS) eingebunden sind. Diese Ausnahme gilt aber nicht für Waren mit Ursprung in anderen Drittländern, die über die EFTA-Staaten in die EU

eingeführt werden. Entscheidend ist der nichtpräferenzielle Ursprung der Ware, nicht das Versendungsland.

Berichtspflichtig ist immer der Einführer (Zollanmelder) oder dessen indirekter Vertreter. Der Ursprung eingeführter Waren muss künftig bekannt sein. Er bestimmt sich nach den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln des Zollkodex der Union. Es gibt keine Ausnahmeregel für Unternehmen mit wenigen Importen – alle müssen melden.

Klar ist: Die Ermittlung von Emissionen ist insbesondere bei komplexen Waren und Vorprodukten entlang globaler Lieferketten aufwändig und schwer. Vor allem viele Mittelständler dürften vom bürokratischen Aufwand überfordert sein. Zudem besteht Rechtsunsicherheit, weil laufend neue Warenkataloge hinzukommen werden.

Verantwortung des Einkaufs

Bei Ernst & Young (EY) heißt es: „Für das CBAM-Berichtswesen bzw. die Anmeldung werden außerdem Datenelemente aus der Materialwirtschaft und Lieferkette benötigt, sodass auch der Einkauf, Lager- und Supply-Chain-Funktionen prozessintegriert werden müssen. Darüber hinaus ist es für die Umsetzung der CBAM-Vorschriften notwendig, dass weitere Unternehmensfunktionen bzw. Datenpunkte aus verschiedenen Fachbereichen einbezogen werden. Neben der rechtlichen Würdigung ist auch die strategische Analyse und Unternehmensplanung involviert, um den Kostenanfall durch die Bepreisung von Emissionen zu optimieren.“ Das unterstreicht die Komplexität des Themas.

Transparenz!

Um die Total Costs importierter Produkte unter Einbeziehung des CO₂-Preises zu ermitteln, ist Transparenz nötig. „Der Einkauf wird in naher Zukunft um eine 360-Grad-Datenanalyse der Ein-

kaufsdaten nicht herumkommen. Dann wird er von einer proaktiven Steuerung der Nachhaltigkeitsanforderungen wie LkSG und CBAM profitieren“, sagt Nachhaltigkeitsexperte Felix Dalstein (GMVK Procurement Group, Essen).

Betroffene Unternehmen könnten bessere sowie nachhaltige Entscheidungen treffen und wirtschaftlich erfolgreich sein. In Anbetracht einer wachsenden Lieferkettenkomplexität und zusätzlicher regulativer Anforderungen (LkSG, CSRD, REACH, RoHS etc.) gilt es, die immer umfangreichere Verwaltung von Nachhaltigkeitsdaten in Excel durch zukunftsgerichtete Business-Intelligence-Lösungen zu überwinden – auch um alle Informationen an einem Single Point of Truth zusammenzuführen. Nur so lässt sich eine neue Art des Wirtschaftens erreichen, die sowohl der Umwelt als auch den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen des eigenen Unternehmens gerecht wird.

Was gibt es zu bedenken?

Neben der gesetzlichen Pflicht, die nicht zu umgehen ist (!), sind das vor allem wirtschaftliche Faktoren im Sinne der Total Costs, die unternehmerischen Net-Zero-Ziele und der Ressourcenmangel im eigenen Unternehmen hinsichtlich Datenerhebung, Kommunikation mit Lieferanten und Berichterstattung. Schließlich ist auch die Verbraucherperspektive einzubeziehen – denn wer hierbei durch Verzögerung auffällt, schadet seinem Image und gibt so dem Wettbewerb Trümpfe in die Hand.

Unterstützung/Empfehlung

Erste Best Practices werden erst nach der Übergangsphase vorliegen. Schauen Sie jetzt, welcher Dienstleister Sie unterstützen kann. Felix Dalstein rät:

- Identifizieren Sie Importware, Produktgruppen und Lieferanten, die unter die CBAM-Vorgaben fallen.



- Definieren Sie den Warenursprung betroffener Artikel.
- Verschaffen Sie sich einen Überblick über Produktionsstandorte, Treibhausgasemissionen und Ausgleichspreise der Importe.
- Analysieren Sie die Auswirkungen von CBAM auf Ihre Supply Chain bzw. Einkaufsprozesse.
- Kreieren Sie eine CBAM-Roadmap für den Einkauf im Einklang von Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Registrieren Sie Ihr Unternehmen auf dem CBAM-Meldeportal sobald wie möglich.

Quellen:

GMVK GmbH: www.gmvk.de/
4 EBIT GmbH: www.4ebit.de

Zertifikate: Kein Freifahrtschein

Ab 2026 müssen Importeure so viele „CBAM-Zertifikate“ kaufen und abgeben, wie sie den grauen Treibhausgasemissionen der eingeführten CBAM-Waren entsprechen. Ist erst mal klar, wie viel CO₂ die EU importiert oder auch exportiert, kann und wird sich die wirtschaftspolitische Steuerung über die CO₂-Steuer entfalten.

„Der Kauf von CBAM-Zertifikaten kann indes teuer werden – für das eigene Unternehmen durch steuerliche Extrakosten und für die Umwelt“, betont Felix Dalstein. Der Grenzausgleich korreliert nicht direkt mit Emissionsreduktionen. Ziel sollte sein, möglichst viel Emissionen innerhalb der Wertschöpfungskette messbar zu machen und so viel

wie möglich in Zusammenarbeit mit der Lieferkette zu minimieren, bevor der Zertifikatehandel als zusätzlicher Mechanismus eingreift.

Es gelte, Drittländern bei der Emissionsreduzierung zu helfen und sie nicht als Treibhausgaschleuder zu sehen, während sich die EU über hohe potenzielle Kosten im Emissionshandel „freikaufe“, so Dalstein.

Sabine Ursel ist eine selbstständige Fachjournalistin und Kommunikationsberaterin mit den Schwerpunkten Einkauf/Beschaffung, Logistik, Supply-Chain-Management sowie Sport (Standort: Wiesbaden).



Nachhaltigkeit

Die Folgen des neu geplanten EU-Lieferkettengesetzes für den Einkauf und die Wirtschaft

Die 27 Staaten der EU haben sich am 14.12.2023 auf das neue, verschärfte Lieferkettengesetz geeinigt. Die deutsche Politik ist darüber zerstritten, Wirtschaftsverbände beklagen Wettbewerbsnachteile und neu aufkommende Bürokratie – und der Einkauf steht vor zusätzlichen Herausforderungen in Bezug auf Kapazitäten sowie eine Verlagerung seiner Schwerpunkte.

Ausgangslage:

Der sogenannte Trilog – EU-Rat, Parlament und Kommission – hat sich auf ein neues, verschärftes Lieferkettengesetz geeinigt. Dieses gilt entgegen der deutschen Version bereits für Unternehmen ab einer Mitarbeiterzahl von 500 Personen und für einige als kritisch betrachtete Branchen bereits ab 270 Mitarbeitern. Das Gesetz wird viele Unternehmen und die Wirtschaft insgesamt vor erhebliche Probleme stellen.

Das EU-Lieferkettengesetz hat ein beabsichtigtes Hauptziel: Die Einkaufsabteilungen der davon betroffenen europäischen Unternehmen sollen auf kritische Lieferanten u. a. mehr in Bezug auf Menschenrechte, Klimaneutralität und Arbeitssicherheit einwirken. Wenn diese EU-Maßnahmen wirklich fruchten und ein Umdenken sowie einen Änderungsprozess bei den betroffenen kritischen Lieferanten auslösen würden, wäre das mit Sicherheit ein Erfolg.

Die Entscheidung der EU hat jedoch 4 Folgen:

1. Kritik aus den Wirtschaftsverbänden

Zahlreiche führende Wirtschaftsverbände wie u. a. der BDI, der VCI und der VDMA haben sich kritisch zu diesem verschärften Gesetz geäußert, weil diese Verschärfung die Wettbewerbsfähigkeit vor allem der betroffenen deutschen Unternehmen gegenüber den nicht betroffenen Drittländern einschränkt.

2. Verlust des Schwerpunkts

Die ureigenen Hauptaufgaben der Einkaufsabteilungen sind, ...

- durch Preisverhandlungen die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und
- durch Optimierung der Lieferketten die Versorgungsfähigkeit zu gewährleisten.

Mit einem intensiveren Lieferkettengesetz entstehen neue Probleme:

Problem 1: Durch neue bürokratische Hürden und zusätzlich erforderliche Kapazitäten für den Einkauf geraten die oben genannten Hauptaufgaben mehr und mehr in den Hintergrund. Die Ver-

käufer freuen sich über zeitlich bedingt ausgebliebene Nachverhandlungen.

Problem 2: Wenn der Einkauf auf viele Quellen aus Drittländern nicht mehr zurückgreifen kann, muss er auf teure Alternativen ausweichen.

3. Unterschiedliche Anwendung

Auch wenn das Gesetz für alle 27 EU-Länder verbindlich ist, wird es natürlich nicht in allen Ländern gleich strikt verfolgt werden.

4. Rückzug aus Drittländern

Viele Unternehmen werden den Bezug aus als kritisch eingestuften Drittländern reduzieren, da die Haftungsrisiken und die Dimensionen saftig drohender Strafen zu unüberschaubar sind.

Ob den Drittländern bei einem massiven Rückzug von europäischen Lieferanten wirklich komplett geholfen wird? Diese Frage können Sie sich sicherlich selbst beantworten!

Autor: Hans-Christian Seidel